



Erläuterungen zum 'Transparenzregister'

Einleitung

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU den Mitgliedstaaten vorgegeben, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass alle juristischen Personen des Privatrechtes ihre wirtschaftlich Berechtigten mittels eines zentralen Registers des jeweiligen Mitgliedstaates elektronisch transparent machen müssen. Auch Vereine gehören zu solchen juristischen Personen des Privatrechts und sind deshalb von dieser Richtlinie betroffen.

Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2017 umgesetzt. Aufgabe des Transparenzregisters ist, eine bessere Kontrolle bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht einzuführen. Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft. Daher sind Vereine deren wirtschaftlich Berechtigte über das Transparenzregister ersichtlich werden und unabhängig davon, ob sie Mitteilungen vornehmen, gebührenpflichtig.

Der Gesetzgeber hat nun die eingetragenen Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben.

Wirtschaftlich Berechtigter eines eingetragenen Vereins kann nur eine natürliche Person sein. Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar die wirtschaftliche Kontrolle über den Verein ausüben (mind. 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung). Kann ein solcher Vertreter für den e.V. nicht ermittelt werden, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Bei der Übertragung der Daten in das Transparenzregister wird aufgrund fehlender Angaben im Vereinsregister mit zwei Annahmen gearbeitet, die auf den Großteil aller Vereine zutreffen:

1. Vorstände von Vereinen gelten regelmäßig als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte und
2. als Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des Vorstands bzw. wirtschaftlich Berechtigten werden Deutschland bzw. ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2021 müssen Vereine deshalb nur aktiv werden, wenn diese Annahmen nicht zutreffen. Abweichende Angaben – beispielsweise auch weitere Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten – wären in diesem Fall entsprechend dem Transparenzregister anzuzeigen. Vereine sind auch dann zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, wenn ausnahmsweise tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte vorliegen und damit die Vereinsvorstände nicht die wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz sind. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins auf unter vier abgesunken ist und/oder wenn die Vereinssatzung Mehrstimmrechte für einzelne Mitglieder vorsieht.



Für **nicht eingetragene Vereine** gilt, dass auch diese verpflichtet sind Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle eigenständig zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Eintragung kann, falls erforderlich, nur nach vorheriger Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de mit einer gültigen E-Mail-Adresse durchgeführt werden. Nach Abschluss der Registrierung kann unter „Meine Daten“ der Verein als neue transparenzpflichtige Einheit angelegt werden. Eine Kurzanleitung ist auf der Internetseite des Transparenzregisters hinterlegt.

Gebühren

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine pauschale Jahresgebühr. Diese Gebühr wird von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, also auch von den Vereinen, erhoben. Die Gebühren betragen für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 2,50 Euro. Ab dem Gebührenjahr 2020 wird die Jahresgebühr für das Transparenzregister auf 4,80 Euro erhöht. Weitere Erhöhungen sind wahrscheinlich.

Nicht eingetragene Vereine sollen nicht anders behandelt werden als Rechtseinheiten bei denen dies der Fall ist. Aus diesem Grund gibt es keine Eintragungsgebühr, aber auch von diesen Vereinen wird eine Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verlangt.

Auch **gemeinnützige Vereine** sind grundsätzlich gebührenpflichtig, sofern sie keinen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Vereine, die nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sind müssen auf Antrag keine Gebühren zahlen.

Ist ein Verein nicht gemeinnützig ist er auf alle Fälle gebührenpflichtig und kann sich auch nicht befreien lassen.

Letztmalige und erleichterte Gebührenbefreiung bis 2023

Bei der Antragstellung zur Gebührenbefreiung konnten inzwischen weitere Erleichterungen erzielt werden. So muss künftig der Bescheid des Finanzamtes als Nachweis für die Gemeinnützigkeit nicht mehr beim Transparenzregister eingereicht werden. Stattdessen reicht es aus, wenn der Verein im Antrag die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke lediglich versichert. Hierfür stellt das Transparenzregister bis spätestens 31. März 2022 ein entsprechendes Antragsformular bereit, das eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht. Dieser Antrag kann digital und fortan auch schriftlich gestellt werden, was besonders für viele langjährige Vereinsvorstände eine willkommene Neuerung darstellen dürfte. Für diese Antragstellung wird ein vereinfachtes Formular bereitgestellt werden. Das Finanzministerium wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Information der Vereine und Stiftungen über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur vereinfachten Gebührenbefreiung anstoßen. Auf der Internetpräsenz der registerführenden Stelle sollen die Vereinigungen auf der vereinfachten Grundlage die Befreiung beantragen und sich darüber informieren können. Das Finanzministerium wurde zudem gebeten, sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist für das Gebührenjahr 2021 auf Vereine und Stiftungen postalisch oder digital zugegangen wird, soweit diese noch keine Befreiung beantragt haben.



Automatisierte Gebührenbefreiung mit Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters ab 2024

Um das Ehrenamt weiter zu stärken entfällt die Antragstellung auf Gebührenbefreiung mit Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters zum 1. Januar 2024 gänzlich. Die bisherige Nachweispflicht bei der Befreiung beruht auf dem Umstand, dass die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke derzeit nicht zentral (z.B. in einem Register) erfasst wird und deswegen nicht vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann. Mit dem neuen Zuwendungsempfängerregister ändert sich dies. In dem Register werden auch die Körperschaften geführt sein, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt kann daher durch eine Vernetzung mit dem Transparenzregister gegenüber Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, die Gebühren automatisch erlassen werden.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.transparenzregister.de oder in den FAQs auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.

Anmerkung:

Beachten Sie bitte, dass der Gebührenbescheid durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH veranlasst worden ist. Es gibt Hinweise auf Betrugsversuche. Diese beziehen sich auf eine „Organisation Transparenzregister e.V.“ mit Sitz in Plauen. Dieser Verein steht in keiner Verbindung zum staatlichen Transparenzregister.